

Herzlich Willkommen



Informationsveranstaltung Planungszone

Ziel dieser Veranstaltung



Information
Möglichkeit zur Fragestellung



Agenda für heute Abend

1. Begrüssung / Aktuelle Lage
2. Sicherung Raumbedarf Gewässer
 - Auslöser
 - Phasen
 - Instrumente (Gefahrenkarte, Planungszone, etc.)
3. Beschluss Planungszone
4. Rechtliche Auswirkungen Planungszone
5. Fragen
6. Verschiedenes

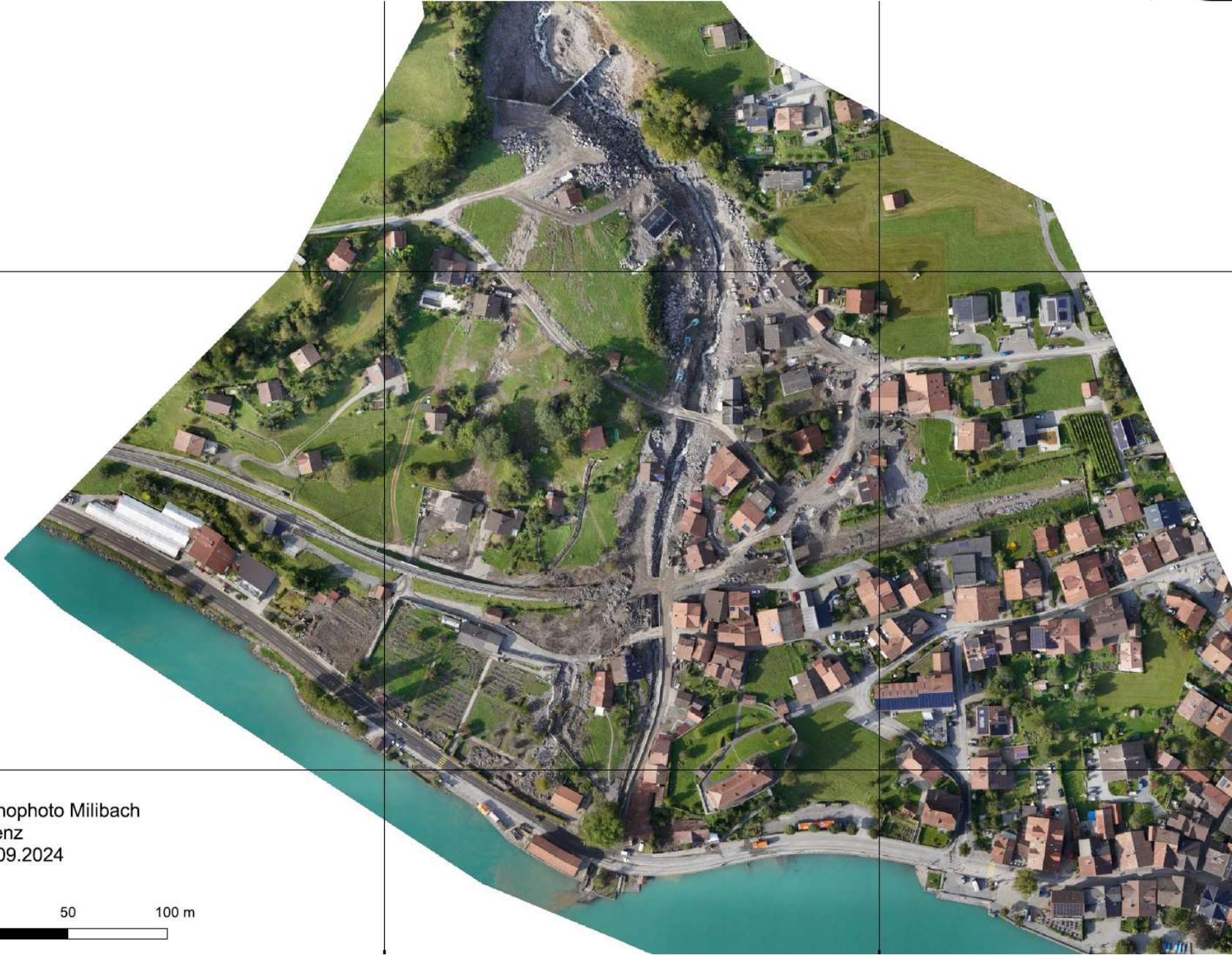
Aktuelle Lage



**Situation Milibach
Stand Aufräumarbeiten**



Aktuelle Lage



Orthophoto Milibach
Brienz
10.09.2024



Sicherung Raumbedarf Gewässer



Auslöser
Phasen
**Instrumente (Gefahrenkarte,
Planungszone, etc.)**



Ausgangslage

- Das Ereignis vom 12. August 2024 hat mehrere Gebäude am Milibach beschädigt oder gar zerstört.
- Die aktuelle Gefahrenkarte weist im betroffenen Gebiet Restgefährdung auf.
- Auf dieser Basis können Bauvorhaben nicht abgelehnt oder zurückgestellt werden.



Bedürfnis

Mit einem geeigneten Instrument:

1. Verhindern, dass am falschen Ort wieder aufgebaut wird.
2. Zeit gewinnen, um
 - die Gefahrenszenarien zu überprüfen.
 - den Handlungsspielraum für Massnahmenkonzept freizuhalten.



Phasen

Phasen C und D nur, wenn wasserbauliche Massnahmen notwendig sind

	Gefahrenbeurteilung vorliegend		Raumbedarf Wasserbau	
	vM	nM	bekannt	gesichert
Phase A: aktuelle Sperrzone Phasenende: in den nächsten Tagen / Wochen vorliegend an Phasenende				
Phase B: Erarbeitung Massnahmenkonzept Phasenende: Anfang Dezember 2024 vorliegend an Phasenende	X		X	
Phase C: Genehmigung Wasserbauplan Phasenende: 3 Jahre ab heute vorliegend an Phasenende	X	X	X	X
Phase D: Realisierung Wasserbauplan Phasenende: 4-8 Jahre ab heute vorliegend an Phasenende	X	X	X	X
Phase E: Überarbeitung Gefahrenkarte Ausarbeitung und Genehmigung Gefahrenkarte Überführung Gefahrenkarte in Nutzungsplanung		X		

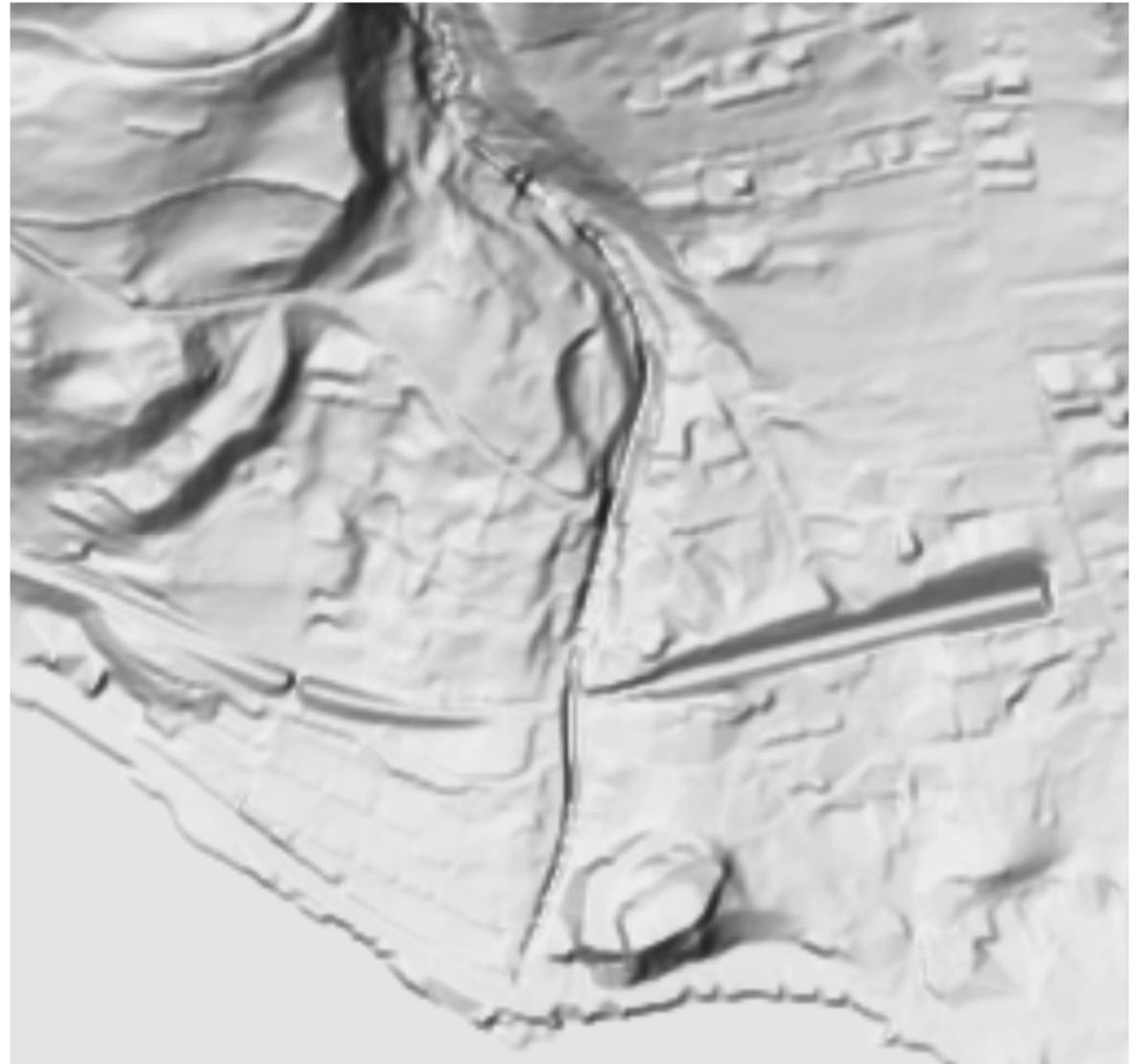


Anforderung Instrument

- Sollte ab Aufhebung Sperrzone eingesetzt werden können.
- Wird vor allem für die Phasen B und nachfolgende benötigt.
- Sollte zu Beginn jeder neuen Phase überprüft und aktualisiert werden können (Prüfung Aufhebung, resp. Perimeteranpassung).

Perimeter

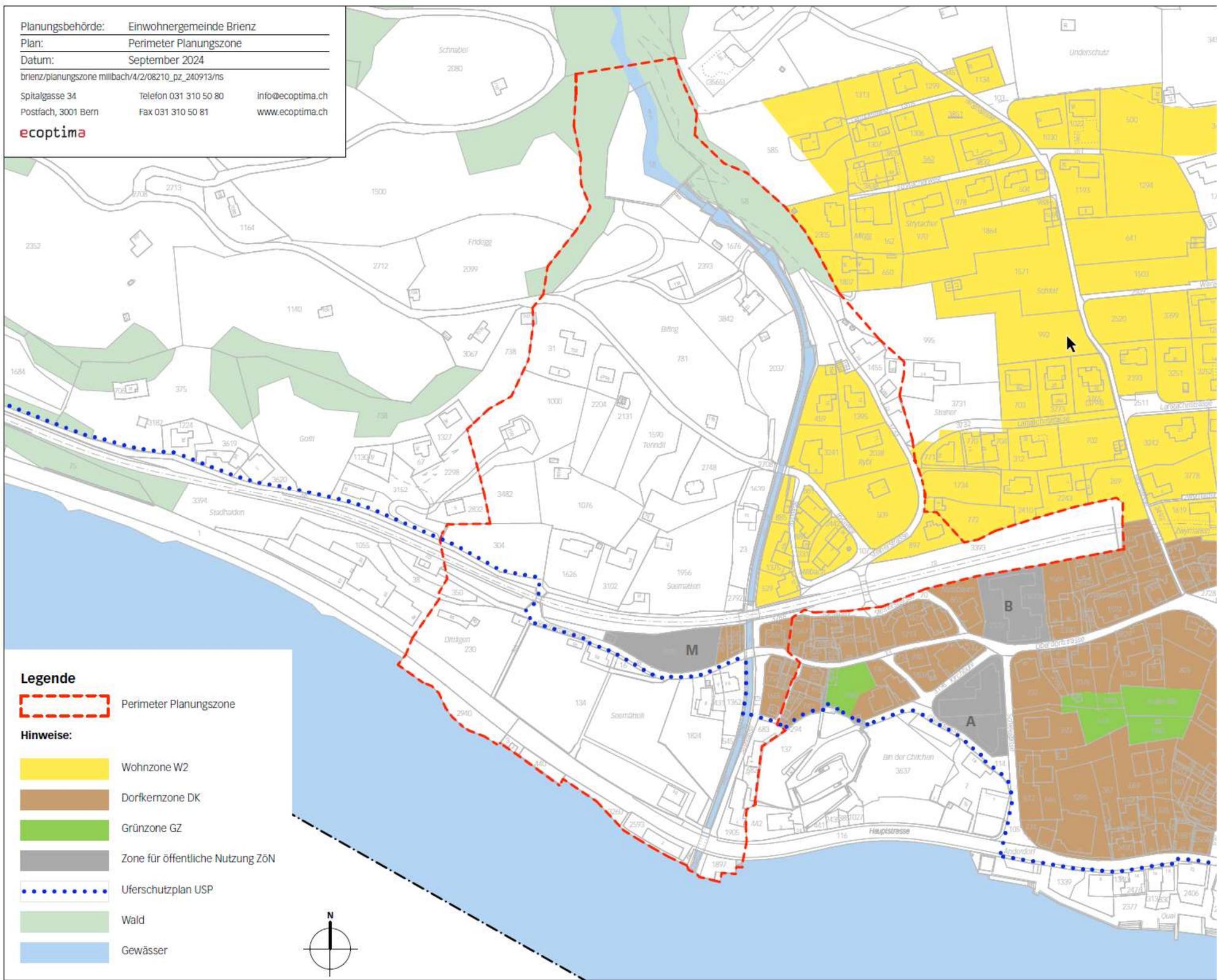
- Scheitelpunkt
Bahnlinie
- Tiefenlinien
- Geländekanten
- Durch Ereignis stark
betroffener Raum



Beschluss Planungszone



Planungsbehörde: Einwohnergemeinde Brienz
 Plan: Perimeter Planungszone
 Datum: September 2024
 brienz/planungszone millbach/4/2/08210_pz_240913/ns
 Spitalgasse 34 Telefon 031 310 50 80 info@ecoptima.ch
 Postfach, 3001 Bern Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch
ecoptima



Legende

 Perimeter Planungszone

Hinweise:

 Wohnzone W2

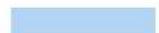
 Dorfkernzone DK

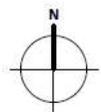
 Grünzone GZ

 Zone für öffentliche Nutzung ZÖN

 Uferschutzplan USP

 Wald

 Gewässer





Beschluss Planungszone

Planungszwecke

Sicherstellung des Raumbedarfs für Massnahmen nach der Wasserbaugesetzgebung sowie Sicherstellung der Umsetzung der aktualisierten Gefahrenkarte.

Planungsperimeter

gemäss öffentlich aufgelegtem Plan.



Beschluss Planungszone

Dauer

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt und kann bei Bedarf Jahr verlängert oder angepasst werden gemäss Art. 62 Abs. 4 BauG.

Wirkung

Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, dass den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Rechtliche Auswirkungen Planungszone





Rechtliche Auswirkungen

Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone durch den Gemeinderat gelten folgende Richtlinien:

- a. Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, dass den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Zu diesem Zweck gilt grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 BauG.
- b. Der Wiederaufbau oder der Abbruch teilweiser oder vollständig zerstörter Liegenschaften unterliegt der Baubewilligungspflicht.



Rechtliche Auswirkungen

- c. Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren, für nach dem 16. September 2024 im Perimeter der Planungszone eingereichten Baugesuche werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt und mit Art. 6 Abs. 1 BauG vereinbar ist.



Rechtliche Auswirkungen

- c. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen. Nach Absprache mit dem Kanton können auch Vorhaben baubewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und nur eine geringfügige Erhöhung der Naturgefahrenrisiken mit sich bringen.



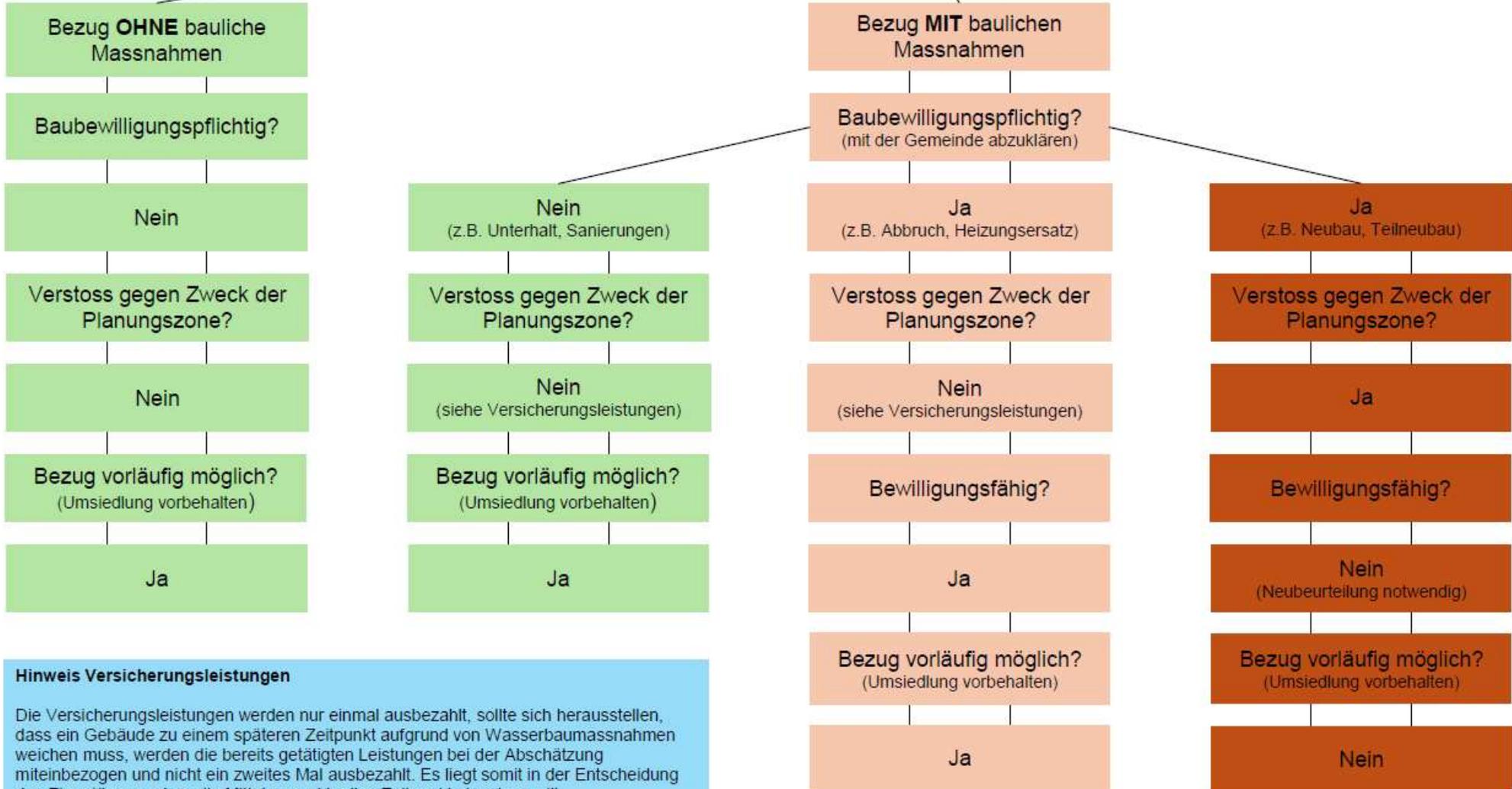
Rechtliche Auswirkungen

- d. Baugesuche, die bereits vor dem 16. September 2024 eingereicht wurden, werden vom Erlass der Planungszone nicht berührt. Die Baubewilligungsverfahren werden fortgesetzt.
- e. Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.

Planungszone (Art. 62 ff BauG)

Bedingungen Bezug Liegenschaften

- Sammler und Gerinne entleert
- Gebäude ausserhalb Sperrzone
- Erschliessung wiederhergestellt
- Kontrolle Elektro und Statik



Hinweis Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden nur einmal ausbezahlt, sollte sich herausstellen, dass ein Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von Wasserbaumasnahmen weichen muss, werden die bereits getätigten Leistungen bei der Abschätzung miteinbezogen und nicht ein zweites Mal ausbezahlt. Es liegt somit in der Entscheidung des Eigentümers, ob er die Mittel zum aktuellen Zeitpunkt einsetzen will.



Fragen





Verschiedenes



Kontakte

Einsatzleitung

Urs Zobrist und Franz Grossmann

079 585 47 65

Hotline

033 951 70 51 (08.00 - 17.00 Uhr)

Bedürfnisse und allgemeine Fragen

helfen@brienz.ch



Viele gute
Wünsche!